



### **Aufrechnung / Rückforderung von Kindergeld durch das Amt**

Die Bundesagentur für Arbeit plant im Februar 2010 die Rückforderung von überzahlten Arbeitslosengeld II Leistungen. Die Überzahlung passierte wegen einer nicht rechtzeitigen Anpassung der Zahlungen an die zum 01. Januar 2010 in Kraft getretene Kindergelderhöhung. Das fälschlicherweise nicht angerechnete Kindergeld soll im Februar einfach einbehalten werden. Den Bescheiden fehlt allerdings die rechtliche Begründung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Behörden nicht einfach Geld einbehalten dürfen und auch beachten müssen, dass Widersprüche gegen derartige Bescheide aufschiebende Wirkung entfalten und die Beträge erst einmal nicht zurück bezahlt werden müssen.

Betroffene könnten sich im Rahmen eines Widerspruchs gegen den Rückforderungsbescheid auf die Einwendung der Entreicherung (§ 818 III BGB) berufen.

Danach besteht kein Recht zur Herausgabe von rechtsgrundlos erhaltenen Zahlungen, sofern die eingetretene Bereicherung nicht mehr vorhanden – das überzahlte ALG II also bereits verbraucht – ist. Ansprüche vom Amt dürfen nur ganz selten vom laufenden Leistungsanspruch einbehalten werden. Die zentrale Frage ist dabei, wann Ansprüche "eingetrieben" werden dürfen. Mit dem laufenden ALG II-Bezug dürfen Ansprüche nämlich nur in klar definierten Ausnahmefällen verrechnet werden - das heißt, nur in diesen seltenen Ausnahmefällen darf das ALG II um (berechtigte) Rückforderungen des Amtes gekürzt werden.

Solche Aufrechnungen sind laut SGB II nur in zwei Fällen zulässig:

1. Für einen unabweisbaren Bedarf, der von der Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst wird, wurde ein Darlehen gewährt, das nun zurückgezahlt werden muss (§ 23 Abs. 1 SGB II).
2. Die Rückforderung des Amtes beruht darauf, dass man vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat (§ 43 SGB II).

In allen anderen Fällen ist eine Aufrechnung rechtswidrig.

Wichtig: Eine Aufrechnung ist dann - und nur dann! - zulässig, wenn Leistungen zu unrecht gezahlt wurden ("Überzahlung"), weil der/die Leistungsbezieher/in "vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben" (§ 43 SGB II) gemacht hat. Es muss also ein aktives Fehlverhalten vorliegen.

Erst recht ist eine Aufrechnung natürlich rechtswidrig, wenn die Überzahlung auf einem Fehler des Amtes beruht.

Wir raten gegen einen entsprechenden Rückforderungsbescheid fristgerecht Widerspruch einzulegen.

**Musterwiderspruch:**

Absender:

-----  
-----  
-----

Anschrift Behörde

-----  
-----  
-----

Datum

**BG-Nummer:**

**Rückforderung Kindergeld**

**Ihr Bescheid vom.....**

gegen den Bescheid vom ..... (eingegangen am .....) lege ich

**Widerspruch**

ein.

Begründung:

Da ich nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 43 SGB II), ist eine Aufrechnung der zu viel erbrachten Leistung (Kindergeld) nicht zulässig.

Die von Ihnen erbrachten Leistungen sind verbraucht und stehen mir wirtschaftlich nicht mehr zur Verfügung. Ihre Rückforderung ist somit unbegründet.

Ich mache darauf aufmerksam, dass mein eingelegter Widerspruch aufschiebende Wirkung hat und ein Aufrechnung oder sofortige Vollziehung rechtswidrig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift